



**Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 16581 (V) vom 23.01.2024
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT 26.02.2024**

Von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:

Verlag und Buchvertrieb Seidler
Anschrift unbekannt

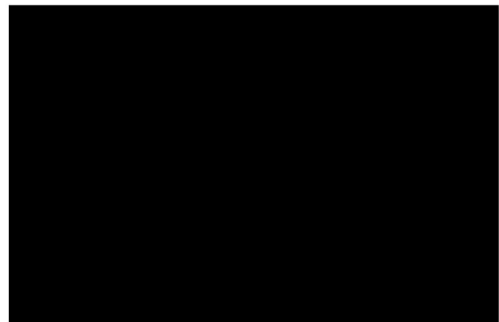
**Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen
gemäß §§ 21 Abs.5 Nr. 3, 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitz:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und
andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig entschieden:



Das Buch
**„Der Verlust der Väterlichkeit oder
das Jahrhundert der Juden“**
des Autors Wolfgang R. Frenz
Verlag und Buchvertrieb Seidler, So-
lingen

wird folgeindiziert und verbleibt in der
Liste der jugendgefährdenden Me-
dien.

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist das 1998 erschienene Schriftwerk „Der Verlust der Väterlichkeit oder Das Jahrhundert der Juden“ des Autors Wolfgang R. Frenz, Verlag und Buchvertrieb Seidler, Anschrift unbekannt.

Das Buch enthält 89 Seiten, dazu ein Personenregister (Seite 90 – 93), ein Literaturverzeichnis (Seite 94) und als Anhang einige Schwarz-Weiß-Fotos, u.a. von Winston Churchill, Karl Marx, Ignatz Bubis, Anne Frank. Dieser Anhang enthält keine Bezeichnung und keine Seitenzahlen.

Nach Vorwort und Prolog folgen 31 kurze Kapitel mit Überschriften wie „Das Weltgericht der Juden über Deutschland“, „Jüdische Herrschaft durch Schuldhebel Auschwitz“, „Jüdische Unversöhnlichkeit und weltweiter Deutschenhaß“, „Der Auschwitzkult und der Verlust des väterlichen Prinzips“ und „Rassen sind Gedanken Gottes“.

Im Vorwort findet sich folgende Erklärung für den Buchtitel „Der Verlust der Väterlichkeit“:

„Mit diesem Buch wird der Versuch gemacht, den Ethnozid an uns Deutschen und Europäern zu beschreiben. Während der Genozid für den biologischen Volksmord steht, kann man den Ethnozid als den Seelenmord an einem Volk definieren. Dabei ist der Ethnozid nicht weniger radikal als der Genozid [...]. Der versuchte Ethnozid an uns Deutschen ist der Versuch, unsere Geschichte und Kultur auszulöschen.“ (Seite 5)

Der Antisemitismus sei in Deutschland entstanden als Gegenreaktion auf übergriffiges Verhalten der Juden:

„Der Antisemitismus der Zwischenkriegszeit entstand, weil bereits in den 20er Jahren unseres Jahrhunderts der jüdische Einfluß in alle Lebensbereiche eindrang und einen Generalangriff auf die deutsche Volksseele vornahm.“ (Seite 5)

Auf Seite 58 steht ein Kapitel dem Titel „Fremdenhaß durch ungebremste Zuwanderung“.

Im Buch ist ferner zu lesen:

„Man braucht eine regenerierte weiße Rasse und neue Führer, um Europa im alten Glanz wieder herstellen zu können. (...) Der Einzelmensch, der innerhalb seiner Rassengemeinschaft lebt, kann die Spannungen, die der Lebenskampf erzeugt, ertragen. Wird aber sein Lebensraum mit fremdrassigen Menschen durchsetzt, wird er sicher, trotz materieller Überlebensmöglichkeiten, vereinsamen. So ist der Satz 'Alle Menschen sind gleich' ein Verbrechen an den Menschen.“ (Seite 67)

Das Buch wurde zuletzt mit Entscheidung Nr. 5534 (V) vom 03.03.1999, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 62 vom 31.03.1999, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Zur Begründung wurde auf die antisemitischen Inhalte verwiesen.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nach Ablauf von 25 Jahren im März 2024 ihre Wirkung. Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte nach § 21 Abs. 7 JuSchG konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Prüfstelle, über eine Indizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des verfahrensgegenständlichen Buches Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben das Werk im Detail vorgestellt bekommen. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Buch „Der Verlust der Väterlichkeit oder Das Jahrhundert der Juden“ des Autors Wolfgang R. Frenz, Verlag und Buchvertrieb Seidler, Solingen, verbleibt in der Liste der jugendgefährdenden Medien.

Sein Inhalt ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Prüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien vor allem dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalttaten wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Darüber hinaus werden gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG Medien als schwer jugendgefährdend eingestuft, die einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c StGB bezeichneten Inhalte haben. Diese Medien unterliegen den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen des Jugendschutzgesetzes auch ohne, dass es einer Indizierung bedarf. Dennoch ist eine (zusätzliche) Aufnahme in die Liste zulässig (BVerwGE NJW 1987, 1435, 1436; Liesching, Jugendschutzrecht, 6. Auflage 2022, JuSchG § 15 Rn. 51).

Nach Auffassung des Gremiums reizt das Buch zum Rassenhass an und diskriminiert Juden.

Der Begriff der zum Rassenhass anreizenden Medien konkretisiert das allgemeine verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Der Begriff der „Rasse“ ist entsprechend weit auszulegen (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 284). Zum Rassenhass anreizende Medien sind demnach solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft (Roll, in Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Aufl., § 18 JuSchG, Rn. 5 m.w.N.). Eine feindselige Haltung wird erzeugt, indem die benannten Gruppen als minderwertig oder verächtlich dargestellt werden (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 284).

Dem Begriff des Anreizens zum Rassenhass wohnt nicht nur die Bedeutung des Impulsgebens und Hervorrufens, sondern auch der Darstellung von Rassenhass als nachahmenswert inne.

Es soll mit der Indizierung einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden.

Eine sozialetische Desorientierung besteht nach der Spruchpraxis, wenn der Aussagegehalt eines Medieninhalts geeignet ist, Juden als Feindbild der westlichen Länder darzustellen und dadurch Hass gegen das jüdische Volk zu provozieren. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang das Tatbestandsmerkmal der Diskriminierung von Menschengruppen in Form von Antisemitismus erfüllt.

Durch die Aussagen des Buches wird der Eindruck erweckt, Juden würden einen Auschwitzkult betreiben, um das deutsche Volk zu vernichten. Eine recht zusammenhanglose Aneinanderreihung

verschiedener Kerngedanken enthält in fast allen Kapiteln Schmähreden auf Juden und Lobpreisungen der „weißen Rasse“.

Relativierende Elemente sind nicht zu finden, so dass auch nach einer Gesamtbetrachtung die Indizierung geboten erscheint. Dies ergibt sich nach Ansicht des Gremiums aus der Quantität der diskriminierenden, zum Rassenhass anreizenden Botschaften.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist:

„Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden [...]“

Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium Medien mit vergleichbaren Inhalten stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Indizierung steht vorliegend auch nicht die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG entgegen. Danach darf ein Medium nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.

Das Buch fällt – ungeachtet dessen, dass es jugendgefährdend ist – in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz (GG).

Nach einer weit verbreiteten Auffassung in der Kommentarliteratur sowie nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nicht nur die Äußerungen von Werturteilen im Sinne von Meinungen, sondern umfasst jegliche Mitteilung von Gedanken, Vorstellungen und Nachrichten aller Art, also das Recht, sich anderen mitzuteilen und auf andere einzuwirken. Der Schutz der Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, frei zu sagen, was er denkt und hierdurch meinungsbildend und überzeugend auf die Umwelt zu wirken. Werturteile sind danach geschützt, ohne dass es darauf ankäme, ob sie wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch sind (BVerfGE 61, 1, 7). Auch Tatsachenbehauptungen sind insoweit geschützt, als sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind.

Mit der Indizierung des Buchs wird in den Schutzbereich eingegriffen. Sie hat zur Folge, dass das Buch nicht Minderjährigen zugänglich gemacht werden darf; zusätzlich führt die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien zu Werbe- und Verbreitungsbeschränkungen, mit denen der Vertrieb an Erwachsene ebenfalls behindert wird.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BVerfGE 83, 130, 139 f.) hat auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG und insbesondere Art. 6 Abs. 2 GG. Der Prüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern abzuwägen und festzustellen, welchem im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Für diese Abwägung sind die jeweiligen Belange zu ermitteln.

Die Belange des Jugendschutzes folgen dem Ziel der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen ist dabei von grundlegender Bedeutung, damit sie frühzeitig negative Einflüsse erkennen und verantwortlich reagieren können. Sie befinden sich in einem Reifeprozess, in dem sich grundlegende kognitive, emotionale und soziale Fähigkeitenbereiche erst noch entwickeln und festigen müssen (Eschenbeck, H., & Knauf, R.-K. (2018). Entwicklungsaufgaben und ihre Bewältigung. In A. Lohaus (Hrsg.). Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Springer, Berlin, Heidelberg, 23-50.). Relevant hierfür ist die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit durch den Erwerb von selbstbezogener Kompetenz (Ich-Kompetenz, z. B. Selbstbestimmung, -verantwortung, Reflexivität), der Sozialkompetenz (z. B. Toleranz, Mitmenschlichkeit, Rücksichtnahme) und der Sachkompetenz (z. B. Sachkenntnisse, -verstand, Sachlichkeit) (Wiater, W. [2013]. Erziehen und Bilden. Augsburg: Auer Verlag.).

Gemeinschaftsfähigkeit stellt eine Absage an die zunehmende Individualisierung und Entsolidarisierung dar, Ziel ist die Förderung von Solidarität, Partizipation und Sinn für gegenseitigen Respekt. Dieses Ziel ergibt sich mittelbar aus dem Schutzbereich, welcher durch den gesetzlichen Regelbeispielskatalog gewahrt werden soll.

Bei der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass das Grundgesetz mit dem in Artikel 5 Abs. 2 GG bestimmten Schrankenvorbehalt bereits zugunsten des Jugendschutzes eine erste Gewichtung vorgenommen hat. Das verfassungsrechtlich herausgehobene Interesse an einem effektiven Jugendschutz unterliegt zwar einer Wechselwirkung mit der grundlegenden Bedeutung der in Art. 5 Abs. 1 GG garantierten Rechte. Bei dieser ist aber stets dem bedeutsamen Rang des Schutzauftrag für die Jugend (BVerfGE 30, 336, 348) Rechnung zu tragen.

Die antisemitischen Botschaften haben auch 25 Jahre nach der Erstindizierung nichts von ihrer Aktualität und jugendgefährdenden Wirkung verloren. Immer noch werden Vorstellungen verbreitet von dem Reichtum der Juden, ihrer Andersartigkeit und ihrem Streben nach Weltherrschaft über den Weg der Versklavung der anderen Menschen, die sie angeblich nur als Viehzeug, nicht als Mitmenschen betrachten (vgl. u.a. Seite 8 f. im Kapitel „Nur Juden sind Menschen“).

Das Gremium hat die Belange des Jugendschutzes vorliegend als hoch eingeschätzt. Gerade vor dem Hintergrund der weiten Verbreitung bestimmter antisemitischer Erzählungen, die sich vielfach in dem Buch wiederfinden, war zu befürchten, dass die Inhalte Minderjährige in Vorstellungen zu bestätigen, die Juden seien an allem schuld und das Unglück der Welt. Dieses Narrativ ist geeignet, bei Minderjährigen Ressentiments und Abneigung gegenüber Juden zu fördern und auch die Hemmschwelle zu gewalttätigen Übergriffen herabzusetzen.

Im Ergebnis hat das Gremium dem Jugendschutz Vorrang eingeräumt gegenüber der Meinungsfreiheit der Verfahrensbeteiligten, zumal sich der Eingriff in die Freiheit nur auf die Wahrnehmung der Inhalte durch Minderjährige beschränkt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung des Buches als nicht nur geringfügig eingestuft wird.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Medien

Abs. 1 Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedium nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 1a Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 JMStV - Unzulässige Angebote

Abs. 1 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den

- öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
 7. den Krieg verherrlichen,
 8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
 9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
 10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
 11. in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

²In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Abs. 2 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

²In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Abs. 3 Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 6 JMStV - Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

Abs. 1 Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im vereinfachten Verfahren (§ 23 JuSchG) ist durch die Betroffenen (§ 21 Absatz 7 JuSchG) vor einer Klageerhebung zunächst die Entscheidung der Prüfstelle in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5 JuSchG) zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz in Bonn zu richten.

